

# Extrablatt.



Dieses Blatt erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.

Insertionspreis  
für die einspaltige Zeile 15 Pf.  
Zurate werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissauer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmiede, Lissa i. P.

Telefon Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 22a.

Donnerstag, den 16. März

1916.

## Bekanntmachung.

(Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. Vom 15. März 1916.)

Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A., be-  
treffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch  
die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325e/7. 15.  
R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November  
1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Straf-  
bestimmung und die Verpflichtung zur Ablieferung der im  
§ 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung auf-  
geführten Gegenstände veröffentlicht. Zugleich werden die  
nachstehenden Zusätze auf Ersuchen des Königlichen Kriegs-  
ministeriums bekanntgegeben.

## Bekanntmachung

(Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A.)

betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die  
Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. A.  
beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des  
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen  
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung,  
soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere  
Strafen verwirkt sind, nach § 6\*) der Bundesratsverord-  
nungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24.  
Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober  
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 2.

#### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen  
und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Ein-  
legekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Töpfe,  
Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen,  
Kühler, Schüsseln, Mörser usw.)

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu  
zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen  
höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben  
oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu  
überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt,  
beschädigt oder zerstört, verkauft oder kauft oder ein  
anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-  
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-  
handelt.

+) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden  
Gegenständen.

Anrichter  
Anrührschüsseln  
Nipitformen  
Nipitränder  
Aufschieber  
Ausstichformen  
Backbleche  
Backformen aller Art  
Backlöcher  
Backkästen  
Backschalen  
Bierglasträger  
Bistritformen  
Bratenformen  
Bratendekorationen  
Bratenkästen  
Bratenlöcher  
Bratenpfannen  
Bratenröste  
Bratentöpfe  
Bratenspieße  
Bratenwärmer  
Bräter  
Braträuten  
Brenntessel aus Holz-  
brennereien, die nicht  
mehlige Stoffe ver-  
arbeiten  
Brotbüchsen  
Brotkästen für Küchen,  
Vorratsräume und  
Speisebetriebe  
Büstenhalter  
Brühkessel  
Brühtöpfe  
Butterböden f. Küchen,  
Vorratsräume und  
Speisebetriebe  
Charlotteformen  
Clouen  
Cremeformen  
Croustaden  
Dampfkocher zu Pud-  
dingformen  
Dampfkochtöpfe  
Dampfwasschüsseln  
Dampfwasschöpfe  
Deckel aller Art für  
Küchengeräte  
Domformen  
Doppellöffel  
Doppeltopfmilch-  
kocher  
Eierkocher  
Eierkuchenheber  
Eierkuchenschneider  
Eierkuchenvender  
Eierpfannen  
Eimer aller Art  
Einfassungen  
Einlegekessel  
Einnachkessel  
Einfachformen  
Eisbüchsen  
Eisformen  
Eisenträger  
Feitiegel  
Feittascherollen  
Feittwannen  
Feitbratpfannen  
Fischheber

Fischkessel  
Fischkocher  
Fischservierkessel  
Fleischbleche  
Fleischbüchsen  
Fleischmühlen  
Fleischschöpfe  
Forellentessel  
Fruchtkocher  
Gänsebräter  
Garnierladen  
Garniersprigen  
Gagen (besonders für  
Bier)  
Gebäckkästen  
Gebrauchte Töpfe für  
Küchen  
Gefrierbüchsen  
Gefrieränder  
Gemüsekocher  
Gesundheitskuchen-  
formen  
Gewürzkästen  
Gießpfannen  
Glaceformen  
Gratinplatten  
Gratinbüchsen  
Gugelhupformen  
Hafenbratpfannen  
Hafenformen  
Häutekessel  
Heißwasserkannen für  
Küchen und Speise-  
betriebe  
Herbkessel  
Hühnerformen  
Kaffeebretter  
Kaffeebüchsen  
Kaffeekannen  
Kaffeekessel  
(nicht Kaffee-  
maschinen)  
Kaffeekocher  
Kaffeekrüge  
Kaffeetrichter  
Kannen aller  
Art  
Kasserollen  
Kartoffelkocher  
Kaviarfächer  
Kochbüchsen  
Kochkessel  
Kochtöpfe  
Kotelettformen  
Kotelettschalen  
Krapfenkessel  
Kuchendekorationen  
Kuchenformen  
Kuchen-  
gabeln  
Kuchenschüssel  
Kuchenschüsseln für  
Küchen, Backstuben,  
Vorratsräume und  
Anrichterräume in  
Speisebetrieben  
Küchenhebe  
Kühler für Küchen,  
Backstuben, Vor-  
ratsräume und An-  
richterräume in  
Speisebetrieben

Bittermaße  
Lotmaße  
Löffel, die in Küchen  
und Backstuben ver-  
wendet werden  
Marmeladenkessel  
Marzipankreiser  
Maschinenlöffel  
Maße  
Mehlschäufeln  
Mehlpfannen  
Mischkannen für Kü-  
chen, Backstuben und  
Vorratsräume  
Mischkocher  
Mischkrüge f. Küchen,  
Backstuben u. Vor-  
ratsräume  
Mischseier  
Mischschöpfe f. Küchen,  
Backstuben u. Vor-  
ratsräume  
Mischtransportkannen  
Mörser  
Napfkuchenformen  
Nestontascherollen  
Nudelkessel  
Nestformen  
Omelettepfannen  
Omelettebender  
Paketenauflöser  
Paketenteller  
Paketentformen  
Paketentkästen  
Paketenträger  
Paketentrichter  
Petroleumkannen  
Pfannen aller Art  
Pfannkuchenschalen  
Pfannkuchenteller  
Pfeifensteiner Kasse-  
rollen  
Plafond  
Plat à sauter  
Plumpuddingformen  
Pommes-Anna-Kasse-  
rollen  
Puddingformen  
Ragoutlöffel  
Ränder aller Art  
Randtöpfe  
Rechauds für Küchen  
und Anrichterräume  
in Speisebetrieben  
Reibseifen  
Ringtöpfe  
Rollen  
Rührschüsseln  
Sahnenkühler  
Sahnenkuchenteller  
Salatdurchschläge  
Salatbüchsen  
Salatseier  
Salatwäcker  
Santusen  
Savarinränder  
Schablonen  
Schäufeln  
Schinkenlöffel  
Schlagrahmkessel  
Schlagrahmkühler

Schlaghahnefessel  
Schmierkannen  
Schmortöpfe  
Schneckenpfannen  
Schneefessel  
Schöpf- und Schaum-  
löfel  
Schöpfkellen  
Schüsseldecken  
Schüsseln  
Seifer aller Art  
Servierbreiter, auch  
solche von Tee- und  
Kaffeeapparaturen u.  
Kaffeegarnituren u.  
Serviergeschirr (keine  
Tafelgeräte)  
Servierkasserollen  
Servierplatten  
Siebe  
Spargelfocher  
Speisekessel  
Speisekistchen  
Speiseglocken  
Speisensträger

Speisewärmer  
Steinbuttfessel  
Stützformen  
Stützstäben  
Tablette (siehe Ser-  
vierbreiter)  
Tartelettes  
Teekrollformen  
Teeküchen  
Teekannen zum Ge-  
brauch in Küchen  
und Speisebetrieben  
Teekessel (nicht Tee-  
maschinen)  
Teekuchenausstecher  
Teigsprüher  
Tiegel  
Töpfe  
Tortenformen  
Tortenspannen  
Tortenspatzen  
Tortengarnituren  
Trichter  
Trichter für Küchen  
und Speisebetriebe

Turbokessel  
Wasserkessel  
Wassereisen  
Wannen  
Wasserservice  
Wasserbädern  
Wasserbecher  
Wasserbeimer  
Wasserkannen (Misch-  
wasserbeimer)  
Wasserküchen f. Küchen  
u. Anrichterräume in  
Speisebetrieben  
Wasserkessel  
Wasserkühe f. Küchen  
und Anrichterräume  
Wasserschöpfe  
Wasserschöpfe für Küchen  
und Anrichterräume  
Weinkühler und Wein-  
kühlerständer, jedoch  
nicht solche in oder  
für Privathaushal-  
tungen

2. Wasserkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden,
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckfessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserfaßen, eingebaute Kessel aller Art.

#### Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel\*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kaffe-  
rollen, Kühler, Schüsseln usw.).
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckel-  
schalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

#### § 3.

#### Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Gaushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Anstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Straf-  
anstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

#### § 4.

##### Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

#### § 5.

##### Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. N. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitäriskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anord-

\* In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

† Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen

nungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

#### § 6.

##### Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

#### § 7.

##### Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle glücklicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreis für jedes Kilo:

| Für Gegenstände aus                | Kupfer<br>Mark | Messing<br>Mark | Nickel<br>Mark |
|------------------------------------|----------------|-----------------|----------------|
| ohne Beschläge <sup>1)</sup> . . . | 3,90           | 2,90            | 12,90          |
| mit Beschlägen <sup>1)</sup> . . . | 2,70           | 2,00            | 10,40          |

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine glückliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Bohlstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, ersichert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

#### § 8.

##### Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmassregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersehen und werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

<sup>1)</sup> Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Verkleidungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

§. 9.

**Durchführung der Verordnung.**

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7, 15. R. R. A. und M. 325 e/7. 15. R. R. A. beauftragt worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§. 10.

**Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.**

- a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebnahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bücherbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerboxen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Vierfüßler, Selbstschinker, Badesöfen.

- b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstelle angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Zinnblech, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

|                                                                             |              |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Es wird vergütet:                                                           | für das Kilo |
| Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer                                  | 1,70 Mark    |
| Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Zinnblech, Bronze     | 1,00 „       |
| Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) | 1,80 „       |
| Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel                              | 4,50 „       |

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

**Anfragen.**

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

**Zusätze.**

- a) Aufschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände. Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt hinausgeschoben:

für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallenden Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herden eingebaute Wasserschiffe und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916, für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände bis zum 30. September 1916.

Für die an deren, vorstehend nicht genannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

- b) Zu Dampfbocheinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

- c) Meldung von Radeleinfahrtesseln und dergleichen. Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechselnde Firma sofort nach deren Abruf zu senden bzw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldevordruck gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Posen, den 6. März 1916.

**Der stellvertretende Kommandierende General**  
**5. Armee-korps.**

v. Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Wissa, den 15. März 1916.

**Der Landrat.**

v. Kardorff.

